

Betriebsordnung

Recycling-Center Kirchhoff GmbH
Overhoffstr. 33-35
44149 Dortmund

Vorbemerkung

Grundlagen für den Betrieb des Recyclinghofes ist das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und die Nachweisverordnung (NachwV), in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§1 Geltungsbereich

1. Die Betriebsordnung gilt auf dem Gelände der Bernd und Thorsten Kirchhoff GbR in der Overhoffstr. 33-35 in 44149 Dortmund. Jeder Benutzer und Mitarbeiter ist angewiesen und verpflichtet die gültigen Hinweise, Beschilderungen und Betriebsanweisungen zu beachten.
2. Spätestens mit der ersten Anlieferung, mit dem Betreten oder Befahren des Geländes erkennt der Benutzer diese Betriebsordnung an. Die Betriebsanweisung hängt von außen sichtbar an der Waage aus. Weiterhin steht die Betriebsordnung auf der Homepage zur Verfügung.
3. Benutzer im Sinne dieser Betriebsordnung werden definiert als Personen oder Unternehmen, in dessen Auftrag angeliefert wird, als Personen oder Unternehmen, die selbst die Anlieferung durchführen sowie Besucher.

§2 Entsorgungsleistung

1. Auf dem Recyclinghof können nur Abfälle zu Verwertung angenommen werden. Abfälle zur Beseitigung (gefährliche Abfälle) dürfen nur zur Zwischenlagerung angenommen werden. Hier verweisen wir speziell auf Anhang 1 – Annahmekatalog.
2. Die Annahme von Abfällen auf dem Recyclinghof ist auf die im Anhang 1 beigefügte Annahmeliste beschränkt. Außerdem sind hierbei die geltenden Andienungspflichten der jeweiligen Kreise zu beachten.
3. Für die angelieferten Abfälle sind die behördlichen Genehmigungen zu beachten. Insbesondere sind gewerbliche Abfallerzeuger und Beförderer an die NachwV gebunden. Diese verpflichtet sie bei Anlieferungen gefährlicher Abfälle von mehr als 2 Tonnen pro Jahr einen Entsorgungsnachweis zu besitzen. Dies betrifft die Anlieferung von kohlentee- und teeerhaltigen Produkten (Dachpappe) sowie imprägniertes A4 Holz. Die Anlieferung von asbesthaltigen Baustoffen und Dämmmaterialien, die gefährliche Stoffe enthalten können (Mineralwolle) müssen im Einzelfall geprüft werden, da die Annahme von den jeweiligen Kreissatzungen geregelt werden. Privatanlieferungen von gefährlichen Abfällen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Hierbei wird an den öffentlich-rechtlichen Entsorger verwiesen.

§3 Vergütung

1. Die Anlieferung der Abfälle ist kostenpflichtig. Bemessungsgrundlage ist Stückzahl, Volumen oder Gewicht. Aufgrund des Eichgesetzes sind Wiegunen erst ab einem Gewicht von min. 200 kg möglich. Die Abrechnung erfolgt daher i.d.R. bis 2,5m³ nach Volumen.
2. Die angefallene Menge Abfall ist sofort in bar zu bezahlen. Benutzer mit Kundenkonto ist die Anlieferung per Lieferschein mit anschließender Rechnungsstellung gestattet.

§4 Weisungsberechtigung

1. Das Personal der Recycling-Center Kirchhoff GmbH ist für den ordnungsgemäßen und reibungslosen Betrieb verantwortlich und insoweit verpflichtet und berechtigt, zur Betriebsführung

1. notwendige Weisungen den Benutzern zu erteilen. Benutzer der Anlage haben diesen Weisungen Folge zu leisten.

§5 Benutzerpflichten

1. Auf dem Betriebsgelände gelten nicht die Regeln der Straßenverkehrsordnung. Anlieferungsfahrzeuge dürfen durch das Tor auf das Gelände und direkt auf die Waage fahren. Dort erfolgt die weitere Einweisung in die jeweiligen Kippstellen. Radlader, Bagger und sonstige Fahrzeuge der Recycling-Center Kirchhoff GmbH haben immer Vorrang. Es gilt eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 5 km/h. Es ist zu beachten, dass auf dem Betriebsgelände nur eingeschränkter Winterdienst erfolgt.
2. Das Abladen von Abfällen ist erst nach einer Anlieferungskontrolle und anschließender Kippstelleneinweisung gestattet. Hierzu meldet sich jeder Benutzer wie unter Punkt 1 beschrieben an der Waage an. Das Betreten der Werkstatt des Recyclinghofs ist nur mit entsprechender Erlaubnis des Betriebspersonals gestattet.
3. Benutzer des Recyclinghofs haben sich auf dem Betriebsgelände so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung nicht gestört wird, Personen oder Sachwerte nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden.
4. Die Abfallarten sind nach den Abfallarten getrennt anzuliefern und dürfen nur an den vom Betriebspersonal zugewiesenen bzw. durch Hinweisschilder bezeichneten Stellen abgeladen werden. Der Abladevorgang muss ohne Verzögerung durchgeführt werden. Die Abfälle sind grundsätzlich von den Benutzern selbstständig in die dafür vorgesehenen Haufen, Hallen oder Container abzuladen. Unsachgemäßes Abladen, Täuschungsversuche oder Abladen von Abfällen, die nicht im Annahmekatalog aufgeführt sind werden dem Benutzer in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für zusätzlich entstandener Aufwand für beispielsweise umverpacken oder umladen von Abfällen.
5. Rauchen oder der Umgang mit offenem Feuer auf dem Recyclinghof ist strikt verboten. Rauchen ist im Aufenthaltsraum und im Bereich zur Straße vor der Waage gestattet.
6. Das Aussortieren und Mitnehmen von Gegenständen aus dem angelieferten Abfall ist grundsätzlich nicht gestattet.
7. Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren dürfen den Recyclinghof aus Sicherheitsgründen nur in Begleitung Erwachsener betreten bzw. müssen bei der Anlieferung von Abfällen unter Beaufsichtigung der Begleitung sein.
8. Widerrechtliches Betreten des Recyclinghofes wird vom Anlagenbetreiber zur Anzeige gebracht.

§6 Kontrollen

1. Das Betriebspersonal ist berechtigt und verpflichtet Kontrollen durchzuführen. Die Kontrollen beziehen sich auf Art und Herkunft der Abfälle. Der Benutzer des Recyclinghofs hat auf Verlangen das Anlieferungsfahrzeug, Anhänger, Behälter oder Verpackungen zu öffnen. Nicht zugelassene Abfälle sind von der Annahme ausgeschlossen, werden zurückgewiesen und die zuständige Behörde vom Vorgang in Kenntnis gesetzt. Es bleibt der Recycling-Center Kirchhoff GmbH vorbehalten nicht zugelassene Abfälle sicherzustellen. Die dadurch anfallenden Kosten können dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.
2. Beförderer sind verpflichtet, alle zur Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen, besonders die Art und Herkunft der Abfälle.
3. Besteht der Verdacht, dass andere Inhaltsstoffe als vom Anlieferer angegeben im Abfall enthalten sind, ist die Recycling-Center Kirchhoff GmbH berechtigt eine Beprobung und eine anschließende Untersuchung durch ein anerkanntes Analyselabor durchzuführen. Die Kosten der Untersuchung trägt der Anlieferer.

§7 Zurückweisung

1. Das Betriebspersonal ist berechtigt, bei Vorliegen entsprechender Voraussetzung auch zugelassene Abfälle zurückzuweisen.
2. Folgende Abfälle sind grundsätzlich von der Annahme ausgeschlossen:
 - Schadstoffe, wie Öle, Lacke & Farben, Flüssigkeiten im Allgemeinen, Neonröhren und Batterien
 - Elektroschrott
 - Munition und Sprengkörper
 - Geschlossene Hohlkörper
 - Radioaktive Abfälle
 - Medizinische Abfälle
 - Tierkörper & Schlachtabfälle
 - Abfälle aus Brandschaden
 - Restabfälle (Hausmüll zur Beseitigung)

§8 Haftung

1. Die Recycling-Center Kirchhoff GmbH haftet nicht für Unfälle oder Schadensfälle bei unbefugtem Betreten der Anlage sowie bei Zuwiderhandlung gegen diese Betriebsordnung oder nicht verkehrsgerechtem Verhalten der Benutzer. Es gilt vorrangig die gegenseitige Rücksichtnahme.
2. Für entstandene Schäden bei der Anlieferung von Abfällen, die von der Annahme ausgeschlossen sind, haften Abfallerzeuger, Beförderer und Auftraggeber gesamtschuldnerisch.
3. Die Recycling-Center Kirchhoff GmbH haftet nicht für Kosten, die durch die Zurückweisung von Abfällen entstehen.
4. Die Recycling-Center Kirchhoff GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch unsachgemäße Benutzung der Anlage entstehen oder die durch dritte Personen verursacht werden.
5. Die Recycling-Center Kirchhoff GmbH haftet nicht für Schäden, insbesondere Fahrzeugschäden, die bei der Anlieferung und bei Abladevorgängen entstehen.
6. Das Betreten und Befahren des gesamten Betriebsgeländes erfolgt auf eigenen Gefahr.

§9 Zuwiderhandlungen

1. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Betriebsordnung kann die Recycling-Center Kirchhoff GmbH im Rahmen ihres Hausrechts die erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere den Benutzer vorübergehend oder dauerhaft von der Benutzung des Recyclinghofs ausschließen. Kosten, die aus der Zuwiderhandlung entstehen, können dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

§10 Schlussbestimmungen

1. Sollte einer der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder für unwirksam erklärt werden, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§11 Inkrafttreten

1. Diese Betriebsordnung tritt mit sofortiger Wirkung am 01.02.2018 in Kraft.

Dortmund, den 15.12.2017



Die Geschäftsführung
(Bernd und Thorsten Kirchhoff)

**Anhang 1 –
Annahmekatalog
Recycling-Center
Kirchhoff GmbH**

AVV

Bezeichnung

101208	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
101314	Betonabfälle und Betonschlämme
120101	Eisenfeil- und drehspäne
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe
150102	Verpackungen aus Kunststoff
150103	Verpackungen aus Holz
150104	Verpackungen aus Metall
150106	Gemischte Verpackungen
150107	Verpackungen aus Glas
150109	Verpackungen aus Textilien
160103	Altreifen
160211*	Gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
170101	Beton
170102	Ziegel
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen
170201	Holz
170202	Glas
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen
170405	Eisen und Stahl
170410*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410 fallen
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt
170603*	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt
170605*	Asbesthaltige Baustoffe
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen
170904	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen
191201	Papier und Pappe

191202	Eisenmetalle
191203	Nichteisenmetalle
191204	Kunststoff und Gummi
191205	Glas
191206*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt
191209	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
191212	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen
191302	Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191301 fallen
200111	Textilien
200136	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte
200137*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
200201	Biologisch abbaubare Abfälle
200301	Gemischte Siedlungsabfälle
200307	Sperrmüll
200399	Siedlungsabfälle a.n.g.

Hinweis: Bei den fettgedruckten und mit Sternchen (*) versehenen Abfällen handelt es sich um gefährliche Abfälle.